

Satzung des Vereins

Heimatismuseum Griesheim e.V.

vom 27. Mai 1999 in der Fassung vom 12. Dezember 2006, geändert am
11. März 2011, geändert am 18. September 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Heimatismuseum Griesheim e.V.“. Er ist unter „VR 2878“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Griesheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Geschichtsforschung in Griesheim, weiterhin die Erforschung der Heimat- und Ortsgeschichte, die Sicherstellung historischer Funde, Maßnahmen der Denkmalpflege, die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Vorträgen sowie sonstiger Aktivitäten zur Förderung der Heimatpflege.
2. Der Verein ist Träger der städtischen Gebäude Groß-Gerauer Straße 18 – 20 einschließlich der Einrichtungen als Heimatismuseum in Griesheim.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens jedoch am 30. September eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins, Groß-Gerauer-Str. 18 – 20 erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - d) wegen Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von einem Jahr ab Beitragsfälligkeit nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
4. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind volljährige Mitglieder und die gesetzliche Vertretung von juristischen Personen.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt in Form der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Mitglieder (z.B. eine Jugendvertretung oder Vertreter/innen einzelner Arbeitsgruppen) dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Beitrags- und Gebührenordnung
 - d. die Ausschließung eines Mitglieds, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 €.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im „Griesheimer Anzeiger“ ein. Wünscht ein Mitglied eine Einladung durch Briefpost, so muss dies schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins, Groß-Gerauer-Str. 18-20, 64347 Griesheim, beantragt werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
4. Versammlungsleiter/in ist, außer im Falle von Vorstandswahlen, der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands. Sollten diese nicht anwesend sein bzw. im Falle von Vorstandswahlen, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (dies gilt auch für Wahlen zum Vorstand) werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich durch

Handaufheben. Stimmberechtigt sind Mitglieder im Sinne des § 3 Ziffer 4.

7. Bei Wahlen zum Vorstand wird jedoch schriftlich abgestimmt, wenn dies von 25 % der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird; hierüber ist auf Antrag abzustimmen.
8. Anträge (auch Personalvorschläge) zur Mitgliederversammlung sind bis mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich im Büro des Museumsvereins Griesheim e. V., Groß-Gerauer Straße 18 - 20 einzureichen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl der zu besetzenden Vorstandsämter gem. § 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter/innen vertreten den Verein; sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
3. Rechtsgeschäftliche Erklärungen mit einem Wert von mindestens 500 € werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Ergebnisniederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/n.

§ 7 Kassenprüfung

1. Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Sie haben die Vereinskasse, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Prüfungsbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass sich die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer/innen um jeweils ein Jahr überschneiden.
3. Kassenprüfer/innen dürfen frühestens zwei Jahre nach dem Ende ihrer Amtszeit wieder gewählt werden.
4. Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen beratenden Organ angehören.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Aufgrund der getroffenen Lastschriftvereinbarung werden die Bankdaten zum Beitragseinzug an das jeweilige Bankinstitut übermittelt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie weitere Pressemedien über das Vereinsgeschehen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie in den Sozialen Medien veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens an der Infotafel des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vornehmlich zur Bewahrung der Griesheimer Geschichte zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 28. Juni 1999 unter „VR 2878“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.